

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Kusel

Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“

Begründung

Verfahrensstand:

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“

Bearbeitet im Auftrag der

PIONEXT Service GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 2
55232 Alzey



in Zusammenarbeit mit der

Stadt Kusel
Marktplatz 1
66869 Kusel



Verfahrensbetreuung und FNP-Änderung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
Tel.: 06841 / 95 93 27-0
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com



Projektleitung:
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: 08.01.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG</u>	<u>1</u>
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planänderung	1
1.1.1 Förderung alternativer Energien	1
<u>2</u> <u>VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN</u>	<u>3</u>
<u>3</u> <u>INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET</u>	<u>3</u>
3.1 Lage des Plangebiets	3
3.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
3.3 Derzeitige Situation, vorhandene Nutzungen und Umgebungsnutzung	5
<u>4</u> <u>VORGABEN FÜR DIE PLANUNG</u>	<u>5</u>
4.1 Vorgaben der Raumordnung	5
4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)	6
4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)	7
<u>5</u> <u>DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</u>	<u>9</u>
<u>6</u> <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN/ BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE</u>	<u>9</u>
6.1 Räumlicher Geltungsbereich der aufhebung	9
<u>7</u> <u>UMWELTBERICHT</u>	<u>9</u>
7.1 Einleitung	9
7.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	10
7.3 zu betrachtende Wirkfaktoren der Umweltprüfung	11
7.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter	13
<u>8</u> <u>ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG</u>	<u>17</u>
8.1 Auswirkungen der Planung	17
8.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	17
8.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	18
8.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	18
8.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen	18
8.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange	18
8.2 Gewichtung des Abwägungsmaterials	18
8.2.1 Argumente für die Aufhebung des Bebauungsplanes	19

8.2.2	Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung	19
8.3	Fazit	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtsplan Windenergieprojekt (Anlagen im Bereiches des Bebauungsplanes Bledesberg markiert)	1
Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.com)	4
Abbildung 3: Lage im Raum und Geltungsbereich	5
Abbildung 4: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz	8
Abbildung 5: Darstellung des FNP	9

1 VORBEMERKUNGEN ZUR PLANAUFSTELLUNG

Seit dem Jahr 2004 besteht in Kusel auf dem Bledesberg der Bebauungsplan „Bledesberg“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau zweier Windenergieanlagen schuf.

Im Zuge eines größeren Gemeinschaftsprojektes der Pionext Service GmbH & Co. KG sowie der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co KG sollen in einer im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan ausgewiesenen Konzentrationszone für Windenergie insgesamt sechs Windenergieanlagen realisiert werden.

Zwei dieser Anlagen sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Bledesberg“ geplant, widersprechen aber sowohl in ihrem Standort als auch in ihren räumlichen Dimensionen (Gesamthöhe: 260 m, im Bebauungsplan festgesetzt: 100 m) den ursprünglich vorgesehen, aber nie realisierten beiden Windenergieanlagen.

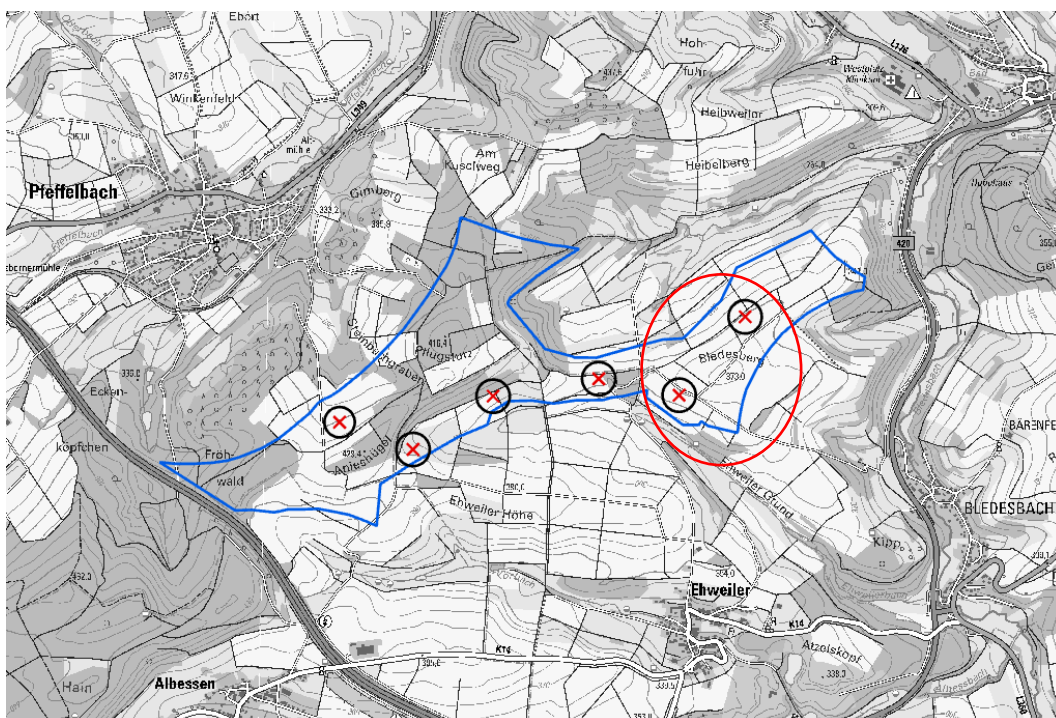


Abbildung 1: Übersichtsplan Windenergieprojekt (Anlagen im Bereiches des Bebauungsplanes Bledesberg markiert)

Der Bebauungsplan „Bledesberg“ soll daher aufgehoben werden, um den Bau der größeren Windenergieanlagen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz realisieren zu können.

Mit den Planungsarbeiten wurde die ARGUS CONCEPT – Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH, Gerberstraße 25, 66424 Homburg – beauftragt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ verfolgt die Stadt Kusel zudem folgende Zielvorstellungen:

1.1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

1.1.1 Förderung alternativer Energien

Zentrales Ziel der deutschen Klimaschutzpolitik ist die Minderung von Treibhausgasemissionen. Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, seine nationalen Treibhausgasemissionen

bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu reduzieren.

Hierzu wurde seitens der alten Bundesregierung der Klimaschutzplan 2050 beschlossen, der ein Gesamtkonzept für die Energie- und Klimapolitik bis zum Jahr 2050 ist. Er legt die Maßnahmen fest, die erforderlich sind, um die gesetzten, langfristigen Klimaziele Deutschlands zu erreichen.

Die Energiewirtschaft spielt hierbei beim Erreichen der Klimaschutzziele eine besonders große Rolle, denn das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel der Treibhausgasneutralität fordert die schrittweise Abkehr von der Verbrennung fossiler Energieträger. Langfristig muss Strom nahezu vollständig aus erneuerbaren Energien erzeugt werden. So kann die Energiewirtschaft im Jahr 2030 noch maximal 175 – 183 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente emittieren (1990: 466 Millionen Tonnen), 62 – 61 Prozent weniger als 1990.

Bedingt durch die Entwicklung in der Ukraine und der starken Abhängigkeit der Bundesrepublik von fossilen Gasträgern u.a. aus Russland hat die Notwendigkeit zum Ausbau regenerativer Energien eine neue Dynamik gewonnen. Dies manifestiert sich im aktuellen Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2023), das am 01.01.2023 in Kraft getreten ist. Gemäß §2 EEG liegen Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse, dienen der öffentlichen Sicherheit und sind als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen.

Weiterhin ist seit 30.12.2022 die EU-Notfallverordnung in Kraft, die eine Beschleunigung des Ausbaus der Nutzung Erneuerbarer Energien vorsieht.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien an Land und auf See soll bis 2030 dazu führen, dass mindestens 80 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauchs aus erneuerbaren Energien bezogen werden.

Dieses neue 80 Prozent-Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbare Energien. Zum einen lag der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch 2023 erst bei ca. 51,8 Prozent¹, so dass der Anteil innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden muss. Zum anderen wird der Stromverbrauch parallel dazu ansteigen, u.a. durch die zunehmende Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr (Sektorenkopplung). Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien und der Elektrifizierung bewirkt die schnellere Reduzierung des Importbedarfs fossiler Energien und verringert dadurch die Abhängigkeit insbesondere von Erdgasimporten. Daraus folgt, dass im Jahr 2030 insgesamt rund 600 TWh Strom in Deutschland aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden sollen.

Auf Landesebene hat sich das Land Rheinland-Pfalz genau wie auf Bundesebene Ziele gesetzt, um die Energiewende voranzutreiben. Demnach soll in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2030 der Stromverbrauch vollständig aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden. Hierbei sollen die wesentlichen Anteile an der regenerativen Stromerzeugung auf die Windkraft zu ca. zwei Drittel und die Photovoltaik zu ca. einem Viertel entfallen.

Die Stadt Kusel unterstützt daher das oben beschriebene Windparkprojekt durch die Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ und schafft so die Voraussetzungen innerhalb dessen Geltungsbereich Windenergieanlagen nach dem aktuellsten Stand der Technik zu errichten. Auch die Stadt Kusel sieht in der Nutzung erneuerbarer Energien ein entscheidendes Thema zur Gewährleistung einer zukunftsorientierten Energieversorgung und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Weitere Vorteile der Windenergienutzung sind:

¹ Quelle: www.umweltbundesamt.de/indikator-anteil-erneuerbare-am#die-wichtigsten-fakten

- Geringer Flächenverbrauch, schnelle energetische Amortisation,
- Beherrschbare Energieform ohne unkalkulierbare Gefahren und Restrisiko,
- keine bis minimale soziale und ökologische Folgekosten (durch Umweltverschmutzung u.ä.),
- Windenergieanlagen (WEA) verringern Abhängigkeit von Energieimporten.

Neben der Wasserkraft ist die Windenergie seit vielen Jahren die alternative Energiequelle mit der größten Marktnähe und der größten Wirtschaftlichkeit geworden.

2 VERFAHRENSVERLAUF / RECHTSGRUNDLAGEN

Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ erfolgt im Regelverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB. Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2004 bedürfen grundsätzlich alle Bauleitpläne (d.h. auch Aufhebungen von Bebauungsplänen) nach § 2 Abs. 4 BauGB einer Umweltprüfung einschließlich Umweltbericht. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das daraus resultierende Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Stadt im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans nach § 2 a BauGB eine Begründung beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind in ihr zum einen die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und zum anderen in dem Umweltbericht nach der Anlage 1 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. An dieses sogenannte „Scoping-Verfahren“ schließt sich das weitere Beteiligungsverfahren an. Einen vollständigen Überblick über den Verfahrensablauf gibt die Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplanes.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ wird unter Berücksichtigung der aktuellen relevanten Bau- und Umweltgesetzgebung erstellt. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der entsprechenden Rubrik der Planzeichnung zu entnehmen.

3 INFORMATIONEN ZUM PLANGEBIET

3.1 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ befindet im Bereich des namensgebenden Bledesberges. Es besitzt eine Gesamtgröße von ca. 53,2 ha und liegt nordwestlich der Ortslage Bledesbach bzw. nördlich der Ortslage Ehweiler.

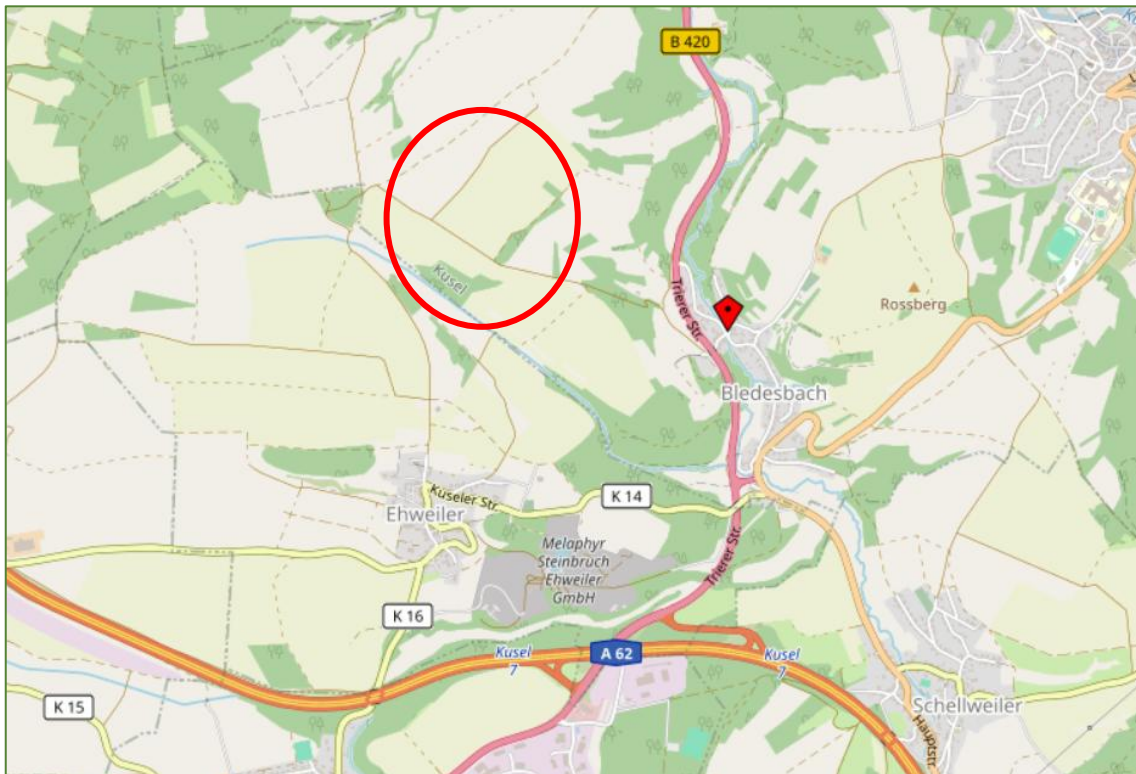


Abbildung 2: Lage im Raum (Quelle: openstreetmap.com)

3.2 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ erstreckt sich über eine Vielzahl von Parzellen im Bereich der Flurbezeichnungen:

„Kreizbäumchengewanne“, „Am Lanzenberg, I. Gewann“, „Krähweiler“, „Am Schenkelrech“, „Haderer Dell“, „In den Gallenstücken“, „In der Dellgewanne“, „Aufm Haderer am Schopp“, „In der Haderer Gewanne“, „Auf der Platt“, „Auf dem Buchgraben“, „Auf Rutes“ und „Obig der Erntlücke“.

Die genaue Angrenzung des Geltungsbereiches ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.



Abbildung 3: Lage im Raum und Geltungsbereich

3.3 DERZEITIGE SITUATION, VORHANDENE NUTZUNGEN UND UMGEBUNGSNUTZUNG

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, wobei Ackernutzung deutlich über Grünlandnutzung überwiegt. Gehölzbestände sind im westlichen Plangebiet nur sehr kleinflächig und sporadisch vorhanden, während im östlichen Plangebiet auch zwei größere Gehölzinseln auftreten. Im Süden ragt auch Wald in das Plangebiet hinein.

Nach Norden, Westen, Süden und Südosten setzen sich zunächst landwirtschaftlich genutzte Flächen fort, in die einzelne Heckengruppen, Wäldchen und sonstige Gehölzflächen eingestreut sind. Im Osten dagegen schließen sich deutlich strukturreichere Flächen an, die durch ein teilweise recht kleinräumig wechselndes Mosaik aus Acker-, Wiesen-, Gehölzflächen und -brachen gekennzeichnet sind. Im Südwesten schließt sich die Talau des Ehweilerbachs unmittelbar an das Plangebiet an, welche sich allerdings in ihrem angrenzenden Abschnitt weitgehend naturfern präsentiert.

Die durchschnittlich etwa 400 Meter nordwestlich der geplanten Windkraftanlagen verlaufende Holzbachaue besitzt dagegen deutlich größere Naturnähe.

4 VORGABEN FÜR DIE PLANUNG

4.1 VORGABEN DER RAUMORDNUNG

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Vorgaben der Raumordnung bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung werden in Rheinland-Pfalz auf Landesebene durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) festgelegt. Die Ziele auf Ebene der Regionalplanung, welche sich aus den Vorgaben der Landesplanung heraus entwickelt haben, werden dann in den Regionalplänen dargestellt.

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (4. Änderung – Fortschreibung des Kapitels „Erneuerbare Energien, Rechtsverordnung vom 30.01.2023)

Da die Aufhebung des Bebauungsplanes die Voraussetzung zur Errichtung neuer Windenergieanlagen entsprechend des aktuellen technischen Standards ermöglichen soll, werden an dieser Stelle die wesentlichen, das Plangebiet betreffenden Grundsätze und Ziele der 4. Änderung des LEP IV wiedergegeben:

G 163

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

G 163 a

Um einen substanziellen Beitrag zur Stromerzeugung zu ermöglichen, sollen zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag. Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Entwicklung der Windenergienutzung sowie die Bereitstellung der erforderlichen Flächen beobachtet werden.

Z 163 b

In den Regionalplänen sind Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 c

Landesweit sollen auch zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Nutzung durch die Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Die Regionen des Landes leisten hierzu entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag.

Z 163 d

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Biosphärenreservat Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über das Biosphärenreservat Pfälzerwald als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen vom 23. Juli 2020 (GVBl. 2020, 337), BS 791-1-11, in Nationalparks sowie in den Kernzonen und Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. (...)

Z 163 e

Die außerhalb der vorgenannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume sind der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern.

G 163 f

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten und Konzentrationsflächen soll eine Bündelung der Netzinfrastruktur erreicht werden.

(...)

G 163 g

Einzelne Windenergieanlagen sollen an solchen Standorten errichtet werden, an denen der Bau von mindestens drei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich ist. Ersetzt eine einzelne Windenergieanlage bereits errichtete Windenergieanlagen, soll der Bau von mindestens zwei Anlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Die Festlegungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung in Baugebieten für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Z 163 h

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 900 Metern zu reinen, allgemeinen, dörflichen und besonderen Wohngeieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten sowie zu urbanen Gebieten einzuhalten.

Z 163 i

Das Repowering älterer Windenergieanlagen ist besonders zu fördern. Sofern bei höchstens gleicher Anlagenzahl durch die neue Anlage oder die neuen Anlagen mindestens dieselbe Gesamtnennleistung wie die der zu ersetzenden alten Anlage oder alten Anlagen erreicht wird (Repowering), dürfen die Vorgaben des Z 163 h entweder auf planungsrechtlich gesicherten Flächen oder für den Fall, dass der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt, um 20 Prozent unterschritten werden.

Z 163 j

(...)

G 163 k

(...)

G 164

Die Ansiedlung der Windenergieanlagen soll möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen. Die Energieerzeugungspotenziale auf von der Regional- und Bauleitplanung ausgewiesenen Standorten sind unter Beachtung der genehmigungsrelevanten Anforderungen zu optimieren.

An geeigneten Standorten soll die Möglichkeit des Repowerings genutzt werden.

Damit entspricht die vorliegende Bebauungsplan-Aufhebung den landesplanerischen Vorgaben des LEP IV.

4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (ROP IV, 2018)

Bezüglich des Themas Windenergie legt der Regionale Raumordnungsplan IV (ROP) Westpfalz folgende Ziele und Grundsätze fest:

G 55

Ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung soll durch die Regionalplanung und die Bauleitplanung sichergestellt werden.

Die Aufgabe der Raumordnung besteht hierbei aus zwei Punkten: zum einen in der Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete gemäß der Vorgaben des LEP IV.

Z 56

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Innerhalb der Vorranggebiete sind

nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Z 57

Die Windenergienutzung ist in folgenden Gebieten ausgeschlossen:

- in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten;
- in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist;
- in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen;
- in Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren;
- in Wasserschutzgebieten der Zone I;
- in Natura 2000-Gebieten, für die ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, (...)

Weiterhin werden folgende Vorgaben für das Plangebiet durch den Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz getroffen:

Das Plangebiet wird als Sonstiger Freiraum ausgewiesen. Ein Vorbehaltsgebiet für Regionalen Biotopverbund grenzt im Südwesten an das Plangebiet an.

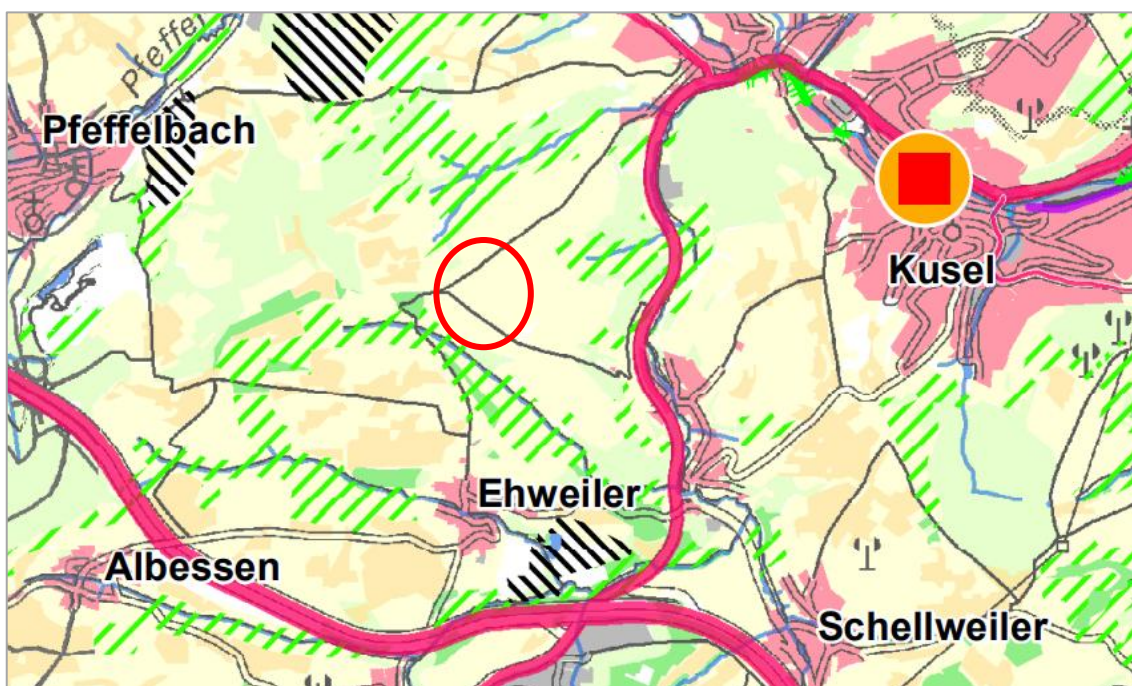


Abbildung 4: Ausschnitt Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

G16:

Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund sollten Maßnahmen zur Aufwertung und Neuentwicklung potenziell geeigneter Flächen, welche künftig Funktionen im Biotopverbund übernehmen sollen, verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere für sich aus der Bauleitplanung und Einzelprojekten ergebende kompensatorische Forde-

rungen im Sinne der Eingriffs/Ausgleich Regelung - soweit nicht anderweitig sinnvoller umzusetzen. Ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft, bleiben – sofern nicht anders miteinander vereinbart/abgestimmt – hiervon unberührt.

5 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan stellt das Plangebiet im nordwestlichen Teil als Sondergebiet Windenergie „SO 1 – Pfeffelbach, Albessen, Ehweiler, Kusel“ gem. § 5 Abs. 1 Nr. BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dar. Der südöstliche Teil des Bebauungsplanes „Bledesberg“ wird als entfallene Teilfläche von Sondergebieten des Flächennutzungsplanes 2015 (nur Bestandsschutz für bestehende Anlagen) dargestellt. Hier gilt im Flächennutzungsplan daher die Darstellung als Fläche für Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes ändert sich an dieser grundsätzlichen Darstellung nichts. Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

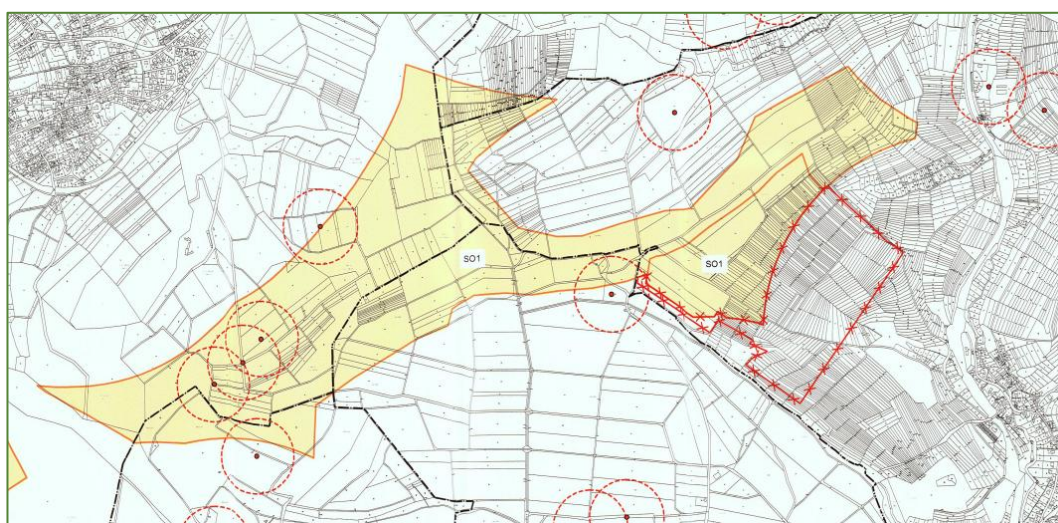


Abbildung 5: Darstellung des FNP

6 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN PLANFESTSETZUNGEN/ BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

6.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DER AUFHEBUNG

Festsetzung

Innerhalb des festgesetzten Bereiches wird der Bebauungsplan „Bledesberg“ aufgehoben.

7 UMWELTBERICHT

7.1 EINLEITUNG

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den Bau größerer Windenergieanlagen, als im bisherigen Bebauungsplan festgesetzt, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz realisieren zu können.

Von der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ sind vor allem die naturschutzfachlichen Belange Fauna, Landschaftsbild und Erholungsnutzung sowie Schutzgebiete betroffen.

7.2 FESTLEGUNG VON UMFANG UND DETAILIERUNGSGRAD DER UMWELTPRÜFUNG

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Hierzu werden alle relevanten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden angeschrieben und um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB gebeten. Die planungsrelevanten Ergebnisse dieser Beteiligung sind in die Unterlagen einzuarbeiten.

Bei der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist zu beachten, dass eine grundsätzliche Entscheidung für das Sondergebiet Windenergie bereits vor vielen Jahren zu den damaligen rechtlichen Bedingungen getroffen wurde. Daher sind in der Umweltprüfung lediglich die möglichen Auswirkungen zu betrachten, die mit der Aufhebung des Bebauungsplanes verbunden sind. Hierbei dürfte es sich in erster Linie um den Bau höherer Anlagen an möglicherweise geänderten Standorten handeln.

Weiterhin sind in der Umweltprüfung folgende Punkte zu beachten:

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. **Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.** Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Auch in § 39 Abs. 3 UVPG-Gesetz heißt es:

„Sind Pläne und Programme Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses, soll zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens bestimmt werden, auf welcher der Stufen dieses Prozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig geprüft werden sollen. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Plans oder Programms zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen und Programmen sowie bei der nachfolgenden Zulassung von Vorhaben, für die der Plan oder das Programm einen Rahmen setzt, soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.“

Daher setzt sich der Umweltbericht der Bebauungsplan-Aufhebung auf einer eher grundsätzlichen Prüfungsebene mit den Umweltauswirkungen auseinander, die diese Aufhebung und der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen mit gleichzeitig denkbarer Verlagerung der Anlagenstandorte mit sich bringt.

Die detaillierten Umweltauswirkungen der möglichen Windenergieanlagen sind hingegen abhängig von den genauen Anlagenstandorten und den dort herrschenden ökologischen

und artenschutzrechtlichen Bedingungen. Damit müssen viele Punkte der Umweltprüfung von der Bebauungsplan-Aufhebung auf das BImSchG-Verfahren abgeschichtet werden. Erst hier können auf Basis der konkret festzulegenden Anlagenstandorte und Anlagencharakteristika (bspw. Anlagentyp, Rotordurchmesser, etc.) der konkrete Eingriff in die Umwelt und die damit einhergehend geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfasst und damit standortbezogen, kleinräumig und wesentlich detaillierter beschrieben und bewertet werden.

In dem Fall ist die Umweltprüfung für die Bebauungsplan-Aufhebung vergleichbar mit einer Umweltprüfung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, da sie ähnliche Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen schafft wie die Ausweisung eines Sondergebietes Windenergie im Flächennutzungsplan.

Gemäß dem Charakter des Flächennutzungsplanes als vorbereitendem Bauleitplan erfolgt die Planung folglich flächen- und nicht standort- und anlagenbezogen. Konkrete Wirkfaktoren insbesondere auf die Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz können auf dieser Planungsebene nicht behandelt werden.

7.3 ZU BETRACHTENDE WIRKFAKTOREN DER UMWELTPRÜFUNG

Die zu erwartenden Auswirkungen von Windenergieanlagen lassen sich nach der Art und dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unterteilen in

- baubedingte Wirkungen,
- anlagebedingte Wirkungen sowie
- betriebsbedingte Wirkungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Wirkfaktoren von Windenergieanlagen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren von Windenergieanlagen

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
baubedingt		
Materiallagerflächen und Baustelleneinrichtungen	Biotopverlust/ und -degeneration	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Verlust von Boden mit seinen Speicher-, Regler- und Lebensraumfunktionen, Boden-degeneration und Verdichtung bzw. Veränderung	Boden und Fläche
	Verlust von Nutzflächen	Fläche, Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	Immissionsbelastung	Menschen
	Beeinträchtigung von Lebensräumen	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Verunreinigungen von Boden, Wasser und Luft	Boden, Grundwasser und Oberflächenwasser, Klima und Luft

Baustellenbetrieb	Belästigung	Mensch, menschliche Gesundheit
	Beunruhigung von Tieren	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Bauwerksgründungen	Veränderungen des Grundwasserdargebots	Grundwasser
	Veränderungen der Grundwasserströme	Grundwasser
	Bodendegeneration durch Veränderung	Boden und Fläche
	Verlust von Nutzflächen	Landwirtschaft, Wald und Forstwirtschaft
anlagebedingt		
Bodenversiegelung durch Fundamente, Betriebsgebäude, Zufahrtswege, Stellplätze etc.	Verlust von Lebensraum	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Verlust von Bodenfunktionen	Boden
	Verlust von Nutzflächen	Landwirtschaft, Forstwirtschaft
Bauwerkseinrichtung	Technische Überprägung	Landschaftsbild
	Minderung der Erholungseignung	Mensch, menschliche Gesundheit
	Maßstabsverluste, Eigenartverluste, technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfelds und Sichtverriegelungen	Mensch, menschliche Gesundheit, Landschaft
Zerschneidung, Fragmentierung	Barrierewirkung mit Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Beeinträchtigung des Zugverhaltens von Vögeln	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
betriebsbedingt		
Mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision und barotraumatische Wirkungen mit Verletzung oder Tötung von Tieren	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Lärmentwicklung und Immissionsbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit
Optische Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
	Schattenwurf und Diskoeffekt	Mensch, menschliche Gesundheit
	Veränderung des Landschaftsbildes	Landschaftsbild und Erholung

	Nächtliche Befeuerung der Windenergieanlagen	Landschaftsbild, Menschen, menschliche Gesundheit
	Optische bedrängende Wirkung	Menschen

7.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Die möglichen Auswirkungen der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ auf die Schutzgüter lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut	Bestand	Prognose
Boden	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bledesberg“ ist als charakteristischer Bodentyp die Braunerde zu erwarten.</p> <p>Die Bewertung der Naturnähe orientiert sich am Grad des anthropogenen Einflusses, d.h. an der Art und Intensität von Oberflächennutzungen. Im Bereich der im Plangebiet dominierenden Äcker und dem ebenfalls stark vertretenen Intensivgrünland weisen die Böden aufgrund von Stoffeinträgen (Düngung, Biozideinsatz) eine deutliche anthropogene Beeinflussung auf. Veränderungen zeigen sich u.a. in einem erhöhten Nährstoffangebot, einem Anstieg des pH-Wertes und erhöhter Durchwurzelbarkeit des Unterbodens. Im Bereich der Äcker ist der Bodenaufbau zudem durch das Pflügen verändert</p>	<p>Die direkte Inanspruchnahme von Böden ist flächig begrenzt. Es sind keine besonderen Wertigkeiten zu erwarten. Insgesamt sind keine Eingriffe bzw. Betroffenheiten des Bodens erkennbar, die der Aufhebung des Bebauungsplanes entgegenstehen.</p>
Wasser	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Ca. 400 m nördlich des Plangebietes verläuft der Holzbach, der etwa ab Höhe des Feldwirtschaftsweges, der teilweise den Geltungsbereich „Bledesberg“ im Westen be-</p>	<p>Ein ausreichender Schutz der Bäche und des Grundwassers kann bei der Standortplanung im Detail berücksichtigt werden.</p> <p>Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Oberflächenwassers sind</p>

	<p>grenzt, weitgehend naturnah ausgebildet ist und auch einen geschlossenen Gehölzsaum besitzt. Westlich des o.g. Feldwirtschaftsweges ist der Holzbach dagegen verrohrt. Südwestlich grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes das Tälchen des Ehweiler Bachs an. Entlang dieses Baches ist teilweise lediglich ein schmaler Hochstauden-Saum ausgebildet. Ein Gehölzgürtel fehlt auf weiten Abschnitten völlig.</p> <p>Im Plangebiet besteht aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich eine gewisse Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe. Der Geschützteitsgrad des Grundwassers wird allerdings in erster Linie vom Grundwasserflurabstand und dem Aufbau der Versickerungszone bestimmt. Aufgrund der topografisch erhöhten Lage des Plangebietes außerhalb von Bachauen steht der Grundwasserspiegel nicht dicht (d.h. im Durchschnitt mehrere Meter) unter Geländeoberkante an, so dass die Gefahr des Schadstoffeintrages relativ gering ist. Die anstehenden Bodenschichten weisen weiterhin gute Filtereigenschaften auf. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die aktuelle Nutzung des Plangebietes kann daher weitgehend ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einfluss des Ausgangsgesteins auf die Grundwas-</p>	<p>unter diesen Voraussetzungen nicht zu erwarten.</p>
--	--	--

	<p>serneubildung wird überlagert durch verschiedene regionale, aber auch lokale Standortfaktoren, wie Vegetationsbedeckung und Versiegelungsgrad. Auf den Ackerstandorten und Grünlandflächen sind generell hohe Grundwasserneubildungsraten zu erwarten. Die geringe Retentionskapazität der Vegetationsdecke (soweit überhaupt vorhanden) führt in den Bereichen mit sandigem Untergrund zu einer schnellen und hohen Grundwasserneubildung. Die im Plangebiet anstehenden Gesteine des Unterrotliegenden (Lebachgruppe) besitzen allerdings lediglich ein geringes Wasserleitvermögen und spielen damit für die Grundwasserneubildung nur eine untergeordnete Rolle. Eine Grundwassernutzung findet im Plangebiet nicht statt.</p>	
<p>Klima / Luft</p>	<p>Aufgrund des weitgehenden Offenlandcharakters des Plangebietes kommt diesem in erster Linie Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Die im Süden ins Plangebiet hineinragende Waldfläche sowie die größeren Gehölzbestände im Osten tragen parallel zur Frischluftproduktion bei. Die entstehende Kalt- und Frischluft fließt dem Gefälle folgend in alle Richtungen ab (Kuppellage). Auch im Plangebietsumfeld dominieren Offenlandgebiete, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren. Die Tallagen des Eh-</p>	<p>Auswirkungen von Windenergieanlagen auf klimatische Ausgleichsprozesse sind generell in der Regel nicht zu erwarten.</p>

	<p>weiler Bachs und des Holzbachs übernehmen die Funktion von Kaltluftabflussbahnen.</p> <p>Das Plangebiet stellt einen Teil eines noch wesentlich größeren Kaltluftentstehungsgebietes dar. Die aus diesem Gebiet herabströmende Kaltluft trägt auch zur Durchlüftung der umliegenden Orte Bledesbach und Ehweiler bei.</p>	
<p>Biotoptypen / Vegetation / Fauna</p>	<p>Das Planungsgebiet wird derzeit überwiegend von Ackerflächen eingenommen. Es handelt sich um relativ intensiv genutzte, großschlägige Ackerflächen mit geringem Wildkrautanteil. Auch Randsäume fehlen weitgehend. Durch die intensive Nutzung mit dem damit verbundenen Nährstoffeintrag sowie durch die tiefgehende Bodenbearbeitung und Bodenverdichtung sind die Ackerstandorte bereits stark vorbelastet.</p> <p>Neben den Äckern treten im Plangebiet v.a. intensiv genutzte Grünlandflächen auf. Es handelt sich dabei um Wiesen mittlerer Wasser- und mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung.</p> <p>Ansonsten ragen randlich noch kleine Gehölzflächen in das Plangebiet.</p> <p>Detaillierte Aussagen zur Fauna liegen auf FNP-Ebene derzeit nicht vor. Ältere vorliegende Daten lassen keine unlösbaren Konflikte im Bereich der Fauna erwarten.</p>	<p>Beim Bau von Windenergieanlagen im Offenland werden in der Regel ca. 0,5 bis 0,7 ha Flächen mehr oder weniger dauerhaft in Anspruch genommen (Maststandorte, Kranaufstellflächen etc.). Hierdurch sind im Plangebiet keine ökologisch besonders sensiblen Bereiche betroffen. Unvermeidliche Biotopverluste lassen sich durch Ausgleichsmaßnahmen kompensieren.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Anlagen sind nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu erwarten bzw. können im Zuge genauer Anlagenplanungen vermieden werden.</p>

<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p>Das Plangebiet wird derzeit fast ausnahmslos intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden ragt auch eine Waldfläche in das Plangebiet hinein.</p> <p>Denkmäler / Bodendenkmäler sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.</p>
<p>Mensch</p>	<p>Die einschlägigen Siedlungsabstände werden eingehalten.</p>	<p>Die Einhaltung der einschlägigen Richt- und Grenzwerte werden im Zuge der detaillierten Anlagenplanung und -genehmigung sichergestellt.</p>

8 ABWÄGUNG / AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Stadt Kusel als Planungsträger bei der Aufhebung des Bebauungsplanes „Bledesberg“ die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Gemeinde ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“).

8.1 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

8.1.1 Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine zentrale Aufgabe der Bauleitplanung. Daher ist zu prüfen, ob von den zulässigen Nutzungen unzumutbare Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die gesunden Wohnverhältnisse sind bei Windenergieanlagen in erster Linie durch Lärm und Schattenwurf zu erwarten. Hinzu kommen noch mögliche Störwirkungen der Anlagen aufgrund der aus Gründen der Luftsicherheit notwendigen Tag- und Nachtkennzeichnungen sowie durch optische Bedrängung.

Da mögliche Immissionen durch Schall als auch Schattenwurf betreffend anlagen- und standortabhängig sind, obliegen Regelungen oder Beschränkungen hierzu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Aus diesem Grund werden im Rahmen

des Genehmigungsverfahrens auf Basis des konkreten Vorhabens Schall- und Schattenwurfgutachten erstellt, die konkrete Umsetzungsmaßnahmen (bspw. Leistungsreduktion zur Nachtzeit) enthalten, durch welche die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte gewährleistet wird.

8.1.2 Auswirkungen auf die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

Windenergieanlagen beeinträchtigen durch ihre Höhe und der damit verbundenen Fernwirkung das Landschaftsbild erheblich. Die Beeinträchtigung ist umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Die Erheblichkeit des Eingriffs ins Landschaftsbild sowie dessen Reichweite ist abhängig von den naturräumlichen Gegebenheiten der umliegenden Landschaften. Durch Sicht verstellende Landschaftselemente wie Wälder, Feldgehölze oder Baumhecken wird der Einwirkungsbereich jedoch deutlich verkleinert.

8.1.3 Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Mit den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege setzt sich der Umweltbericht kurz auseinander. Aufgrund der aktuellen Datenlage und der Biotopstruktur der von der Planung betroffenen Gebiete ist mit keinen auf Genehmigungsebene unlösbaren Konflikten zu rechnen.

8.1.4 Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Dabei muss die Bauleitplanung einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Bodennutzungsansprüchen schaffen, wie z.B. zwischen Wirtschaft und Wohnen oder zwischen konkurrierenden Wirtschaftsbereichen.

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes gerecht. Einerseits werden die wirtschaftlichen Interessen des potenziellen Windparkbetreibers berücksichtigt, andererseits können aber auch orts- bzw. regional ansässige Unternehmen als Auftragnehmer am Bau der Anlage bzw. der erforderlichen Infrastrukturen partizipieren. Hierdurch können auch Arbeitsplätze in der Region geschaffen bzw. erhalten werden.

8.1.5 Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt bzw. wurden bereits im Umweltbericht detailliert behandelt.

8.2 GEWICHTUNG DES ABWÄGUNGSMATERIALS

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 6 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange, wie sie im Rahmen der Ermittlung der Auswirkungen erfasst wurden, gegeneinander und untereinander gerecht abgewägt und entsprechend ihrer Bedeutung in die Bebauungsplan-Aufhebung eingestellt. Für die Abwägung wurden insbesondere folgende Aspekte beachtet:

8.2.1 Argumente für die Aufhebung des Bebauungsplanes

- Die Aufhebung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen der neuesten Generation und damit zur Förderung einer alternativen Form der Energieerzeugung. Darüber hinaus sind somit höhere Erträge pro Anlage möglich.

8.2.2 Argumente gegen die Verwirklichung der FNP-Änderung

- Die höheren Anlagen führen zu einer technischen Überprägung des Landschaftsbildes.

8.3 FAZIT

Ein Fazit kann erst nach Abschluss der Beteiligungsverfahrens gezogen werden.

Aufgestellt: Homburg, den 08.01.2025

ARGUS CONCEPT Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut